



Stadt Leutkirch

Sitzungsvorlage
Nr. GR 062/2021

Az.: 022.113; 022.3

Datum: 08.04.2021

Sachbearbeiter/in: Viona Schuck

Befangenheit: -

Beratungsfolge	Zweck	Status	Datum	TOP
Gemeinderat	Information	öffentlich	17.05.2021	13.e.

Bekanntgabe - Information zur Befangenheit im Gemeinderat

Begründung:

Die Bürger sollen darauf vertrauen können, dass die von ihnen gewählten Vertreter ihr Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die kommunalen Entscheidungsträger sollen nicht vorrangig Einzel- und Sonderinteressen berücksichtigen, sondern sich am Gemeinwohl orientieren. Interessenskollisionen und Gewissenskonflikte sollen über das Mitwirkungsverbot (§ 18 GemO „Ausschluss wegen Befangenheit“) vermieden werden.

Gemeinderatsmitglieder haben deshalb die Pflicht, ihre (mögliche) Befangenheit vor Beginn der Beratung über den Gegenstand dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister bzw. Geschäftsstelle Gemeinderat) anzuzeigen.

Wer an der Beratung und Entscheidung aufgrund von Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen (vgl. § 8 (5) Geschäftsordnung Gemeinderat i.V.m. § 18 GemO):

- Öffentliche Sitzung = in den Zuhörerraum begeben.
- Nichtöffentliche Sitzung = Saal verlassen.
- Bei hybriden Sitzungen aufgrund Corona (vorrübergehend):
 - Öffentliche Sitzungen = deutliches Abrücken vom Kamerabild.
 - Nichtöffentliche Sitzung = Gemeinderat wird von Zoom-Admin (Zoom ist das digitale Konferenzprogramm, das verwendet wird) nach dem Sachvortrag in den digitalen Warteraum versetzt und zum nächsten nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt wieder in den digitalen Zoom-Sitzungsraum zurückgeholt.

Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Gemeinderatsmitglied befangen war. Erst ein Jahr nach Beschlussfassung gilt der Beschluss als geheilt und kann dann rechtlich nicht mehr beanstandet werden!



Stadt Leutkirch

Befangenheitsgründe (s. auch Anlage 1):

Wenn die Angelegenheit dem Gemeinderatsmitglied selbst oder den in § 18 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GemO erwähnten Personenkreis einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, ist dieser befangen nach § 18 Abs. 1 GemO.

Das Befangenheitsverbot erstreckt sich weiter auf die entsprechenden Lebensumstände des ehrenamtlich Tätigen Bürgers (bspw.: Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz oder Verwandte des ersten Grades, Gesellschafter, Aufsichtsrat usw.).

Neben der dargestellten Befangenheit, die sich aus der Gemeindeordnung ergibt, kann in manchen Fällen auch eine „moralische Befangenheit“ vorliegen. Diese hat natürlich keine rechtliche, sondern eher eine „politische Wirkung“. In solchen Fällen kann/muss jeder Gemeinderat für sich entscheiden, ob er an einem Tagesordnungspunkt sich für befangen erklärt oder nicht. Von der Verwaltung dazu aufgefordert werden kann er nicht.

Bei Fragen zu diesem Thema oder auch zur Prüfung der Befangenheit steht Ihnen die Geschäftsstelle Gemeinderat gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

-Bekanntgabe-